
**Verordnung
über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
(ATSV)**

Änderung vom ..

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 11. September 2002¹ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel nach Art. 7

2. Kapitel: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

1. Abschnitt: Anforderungen an Spezialistinnen und Spezialisten, die mit Observationen beauftragt werden

(Art. 43a Abs. 9 Bst. c ATSG)

Art. 7a Bewilligungspflicht

¹ Wer als Spezialistin oder Spezialist im Auftrag eines Versicherungsträgers Observationen durchführen will, benötigt eine Bewilligung.

² Die Bewilligung wird vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) auf Gesuch hin erteilt.

³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:

- a. in den letzten zehn Jahren nicht wegen Verbrechen und Vergehen verurteilt worden ist, die einen Bezug zur bewilligungspflichtigen Tätigkeit erkennen lassen;
- b. in den letzten zehn Jahren nicht gepfändet worden oder in Konkurs gefallen ist;
- c. über die für die einwandfreie Auftragsausführung erforderlichen Rechtskenntnisse verfügt;

¹ SR 830.11

-
- d. über eine Polizeiausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt, die sie zu einer Observation befähigt;
 - e. über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Personenüberwachung verfügt.

⁴Das Gesuch ist dem BSV schriftlich einzureichen. Dem Gesuch beizulegen sind:

- a. ein Lebenslauf mit Angaben über die bisherige berufliche Tätigkeit;
- b. die Belege für die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 3 Buchstaben a–e;

⁵Die Bewilligung gilt fünf Jahre.

⁶Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sind dazu verpflichtet, dem BSV unverzüglich jede wesentliche Änderung in den für die Bewilligungserteilung massgebenden Verhältnissen zu melden.

⁷Die Bewilligung verleiht weder eine anerkannte Berufsbezeichnung noch einen geschützten Berufstitel. Die Bewilligung darf nicht zu Werbezwecken verwendet werden.

⁸Sie wird entzogen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder, wenn nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund deren sie hätte verweigert werden müssen. Das BSV kann die Bewilligung auch entziehen, wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber gegen das Werbeverbot nach Absatz 7 verstösst.

⁹Das BSV führt ein öffentlich einsehbares Verzeichnis der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber.

¹⁰Die Bewilligung des BSV entbindet nicht von allfälligen kantonalen Bewilligungspflichten.

Art. 7b Gebühren für die Prüfung des Bewilligungsgesuchs

¹Das BSV erhebt für die Prüfung des Bewilligungsgesuchs eine Gebühr von 700 Franken pro Gesuch.

²Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004².

Gliederungstitel nach Art. 7b

2. Abschnitt: Aktenführung, -aufbewahrung und -einsicht sowie Zustellung der Urteile

(Art. 43a Abs. 9 Bst. a, 46 und 47 ATSG)

Art. 7c Aktenführung

¹ Die Akten müssen sorgfältig, systematisch und chronologisch geordnet geführt werden.

² Es ist ein vollständiges Aktenverzeichnis zu führen, das klare und eindeutige Hinweise auf den Inhalt der einzelnen Unterlagen liefert.

Art. 7d Aktenaufbewahrung

¹ Die Akten müssen sicher, sachgemäss und vor schädlichen Einwirkungen geschützt aufbewahrt werden.

² Sie müssen durch angemessene bauliche, technische und organisatorische Massnahmen vor unberechtigten Zugriffen, unprotokollierten Veränderungen sowie vor Verlust geschützt werden.

Art. 8 Referenz

(Art. 47 ATSG)

Art. 8a Einsicht in Observationsmaterial

(Art. 43a Abs. 9 Bst. a ATSG)

¹ Informiert der Versicherungsträger die versicherte Person mündlich am Sitz des Versicherungsträgers über die Observation, so gewährt er der versicherten Person Einsicht in das vollständige Observationsmaterial und weist die versicherte Person darauf hin, dass sie jederzeit Kopien des vollständigen Observationsmaterials verlangen kann.

² Informiert der Versicherungsträger die versicherte Person schriftlich über die Observation, so gibt er der versicherten Person die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das vollständige Observationsmaterial am Sitz des Versicherungsträgers. Er weist die versicherte Person darauf hin, dass sie jederzeit Kopien des vollständigen Observationsmaterials verlangen kann.

Art. 8b Aktenvernichtung

¹ Akten, die nicht archivwürdig sind, müssen nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer vernichtet werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Die Vernichtung der Akten muss kontrolliert sowie unter Wahrung der Vertraulichkeit aller in den Akten enthaltenen Informationen erfolgen.

³ Der Vernichtungsvorgang muss protokolliert werden.

Gliederungstitel vor Art. 10

3. Abschnitt: Einspracheverfahren

(Art. 52 ATSG)

Gliederungstitel vor Art. 12a

4. Abschnitt: Kosten einer unentgeltlichen Rechtsverteidigung

(Art. 37 Abs. 4 ATSG)

Art. 14 Geltendmachung für die AHV/IV

¹ Für die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Invalidenversicherung macht das BSV unter Mitwirkung der Ausgleichskassen und der IV-Stellen die Rückgriffsansprüche geltend. Das BSV kann diese Aufgabe den kantonalen Ausgleichskassen, der Schweizerischen Ausgleichskasse oder den IV-Stellen übertragen.

² Üben die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt oder die Militärversicherung das Rückgriffsrecht aus, machen sie auch die Rückgriffsansprüche der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der Invalidenversicherung geltend. Das BSV trifft hierfür mit den beiden Sozialversicherern die nötigen Vereinbarungen.

Art. 20 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...2019

¹ Für die Bestimmung über die Führung des Aktenverzeichnisses (Artikel 7c Absatz 2) gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung.

II

Diese Verordnung tritt am [Datum] in Kraft.

[Datum]

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr